

# RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §361;

GewO 1973 §87 Abs1;

### Rechtssatz

Gem § 87 Abs 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Beh (§ 361 GewO) zu entziehen, wenn u.a. auf den Gewerbeinhaber die Voraussetzungen für einen Ausschluss gem § 13 Abs 1 GewO zutreffen. Daraus folgt für Anmeldungsgewerbe, dass kein Ausschluss von der Gewerbeausübung zu verfügen, sondern die Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn Gewerbeausschlussgründe erst nach einer das Gewerbeberechtigenden Gewerbebeanmeldung entstehen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040090.X01

### Im RIS seit

12.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)